

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 17. August 1998 (GVBl S. 642)

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der Technischen Universität München
und Errichtung einer Fakultät für Sportwissenschaft

§ 6 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2K) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 1997 (GVBl S. 494) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 13 angefügt: "13. Fakultät für Sportwissenschaft."

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die neuerrichtete Fakultät für Sportwissenschaft bestellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Technischen Universität München bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers (Dekan) einen Gründungsdekan.

(2) Die Wahl eines Mitglieds des Senats aus dem Kreis der Professoren der neuerrichteten Fakultät für Sportwissenschaft erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Technischen Universität München erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Verordnung turnusgemäß folgenden Wahlen zum Senat nach Art. 28 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG.

(3) ¹Wahlen für einen Fachbereichsrat für die Fakultät für Sportwissenschaft werden erstmals mit den auf das Inkrafttreten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Technischen Universität München durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens sieben Professoren als Erstmitglieder zugeordnet sind. ²Der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan beruft innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats sowie zur Wahl eines Fachbereichssprechers und seiner Stellvertreter für die Fakultät für Sportwissenschaft ein. ³Die Amtszeit des Dekans und seines Stellvertreters richtet sich nach der Grundordnung der Technischen Universität München.

(4) ¹Der Gründungsdekan ist für die strukturelle und materielle Ausgestaltung der Fakultät für Sportwissenschaft zuständig und nimmt bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers der Fakultät für Sportwissenschaft dessen Aufgaben wahr. ²Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Sportwissenschaft werden dessen Aufgaben durch einen Gründungsausschuß wahrgenommen. ³Dem Gründungsausschuß gehören an:

1. Der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestellte Gründungsdekan als Sprecher,
2. Der Vorsitzende der Senatskommission Sport sowie zwei vom Präsidenten der Technischen Universität bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Professoren des ehemaligen Zentralinstituts für Sportwissenschaften,
3. je ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmter Professor aus den Fachbereichen Maschinenwesen, Landwirtschaft und Gartenbau, Mathematik und Elektro- und Informationstechnik der Technischen Universität München,
4. je ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter des ehemaligen Zentralinstituts für Sportwissenschaften und des ehemaligen Sportzentrums,
5. ein vom Präsidenten der Technischen Universität München bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter des ehemaligen Sportzentrums,
6. zwei vom Gründungsdekan bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Sportstudenten der Technischen Universität München,
7. mit beratender Stimme die Frauenbeauftragte der Technischen Universität München oder eine von ihr bestimmte Vertreterin aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen.

⁴Der Gründungsausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen Professor, der den Gründungsdekan vertritt.

(5) Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrates der Fakultät für Sportwissenschaft setzt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Rahmen des Art. 129 Abs. 4 BayHSchG Berufungsausschüsse ein.

(6) ¹Für den Gründungsdekan und seine Stellvertreter, den Gründungsausschuß und die Berufungsausschüsse gelten die übrigen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Technischen Universität München für Dekane, Prodekane, Fachbereichsräte und Berufungsausschüsse sinngemäß. ²Die Grundordnung ist bis 30. April 1999 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1998 in Kraft.

München, den 17. August 1998

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
Hans Zehetmair
Staatsminister

KWMBI I 1998 S. 498

